



Rat der
Europäischen Union

060389/EU XXVI. GP
Eingelangt am 03/04/19

Brüssel, den 20. März 2019
(OR. en)

7232/19
PV CONS 9
TRANS 178
TELECOM 112
ENER 153

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Verkehr, Telekommunikation und **Energie**)

4. März 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 3
2. Annahme der Liste der A-Punkte 3
 - a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten
 - b) Liste der Gesetzgebungsakte

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3. Verordnung über die Kennzeichnung von Reifen 5

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Ein sauberer Planet für alle: Strategische, langfristige Vision für eine klimaneutrale Wirtschaft 5

Sonstiges

5. Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge 5
 - Überarbeitung der Gasrichtlinie
 - Verordnung zur Fazilität "Connecting Europe"

- ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 6

*
* * *

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 6753/19 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 6754/19

Der Rat nahm die in Dokument 6754/19 enthaltenen A-Punkte einschließlich der COR- und REV-Dokumente an, die zur Annahme vorgelegt wurden. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Binnenmarkt und Industrie

3. Schlussfolgerungen zu den Verzögerungen bei IT-Systemen für den Zoll (Sonderbericht Nr. 26/2018 des Rechnungshofs) Annahme vom AStV (1. Teil) am 27.2.2019 gebilligt 6752/19 + COR 1 (fr) UD

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 6755/19

Verkehr

1. Richtlinie über elektronische Mautsysteme und Informationsaustausch Annahme des Gesetzgebungsakts vom AStV (1. Teil) am 1.3.2019 gebilligt  6543/19 + ADD 1 PE-CONS 69/18 TRANS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 91 Absatz 1 AEUV)

Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Binnenmarkt und Industrie

2. Verordnung zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 betreffend die Typgenehmigung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen  6544/19
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 5/19
vom AStV (1. Teil) am 27.2.2019 gebilligt ENT

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

Energie

3. Beschluss über die Anpassung der Richtlinie zur Energieeffizienz und der Verordnung über das Governance-System der Energieunion aufgrund des Brexit  6549/19
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 19/19
vom AStV (1. Teil) am 27.2.2019 gebilligt ENER

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 194 Absatz 2 AEUV)

Wirtschaft und Finanzen

4. Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen  6542/19 + COR 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 91/18
vom AStV (2. Teil) am 27.2.2019 gebilligt EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Verordnung über die Kennzeichnung von Reifen 1C 6695/19
Allgemeine Ausrichtung 9185/18 + ADD 1

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Dossier fest.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Ein sauberer Planet für alle: Strategische, langfristige Vision für eine klimaneutrale Wirtschaft 2 6115/19
Orientierungsaussprache 15011/18

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über das vorgenannte Thema.

Sonstiges

5. Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge 1C
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)
- i) Überarbeitung der Gasrichtlinie 14204/17
- ii) Verordnung zur Fazilität "Connecting Europe"
Informationen des Vorsitzes 9951/18 + COR 1
+ ADD 3

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über den Sachstand bei den vorgenannten Dossiers.

-
- 1 erste Lesung
- 2 Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
- C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 6755/19

Zu A-Punkt 1: **Richtlinie über elektronische Mautsysteme und Informationsaustausch**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

"Deutschland unterstützt die Ziele der Richtlinie und geht davon aus, dass die in Artikel 7 Absatz 3 genannten Möglichkeiten zur Differenzierung der Vergütung von nationalen Mautsystembetreibern und EETS-Anbietern die Berücksichtigung der besonderen Stellung und Aufgaben des nationalen Mautsystembetreibers ermöglichen. Die Richtlinie darf nicht zu einer Verteuerung nationaler Mautsysteme und zu einem Eingriff in das wettbewerbliche Verfahren zur Auswahl nationaler Mautbetreiber führen.

Deutschland betont darüber hinaus, dass die Ausweitung der Bestimmungen dieser Richtlinie zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Durchsetzung auf Umweltzonen, verkehrsberuhigte Zonen und andere städtische Bereiche mit eingeschränkten Zufahrtsrechten, wie in Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehen, nicht Bestandteil dieser Richtlinie sein sollte. Bei Verstößen gegen Zugangsregelungen zu bestimmten Zonen handelt es sich um Verstöße gegen Verkehrsregeln. Anders als bei der Nichtentrichtung der Maut betrifft die Durchsetzung dort die Sanktionierung von Verstößen gegen Verkehrsregeln. Erleichterungen der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Sanktionen im Bereich des Straßenverkehrs sind aber Gegenstand der Richtlinie (EU) 2015/413 und müssten darin geregelt werden."